

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt und seine Majestät der König der Belgier haben für zweckmäßig erachtet, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen und haben zu dem Ende mit Vollmachten versehen:

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt: den Herrn Wilhelm von Eißendecher Dr. jur. Staatsrath, Geandten und bevollmächtigten Minister für Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg bei der hohen deutschen Bundesversammlung, Großkreuz, Comthur und Ritter mehrerer Orden;

Seine Majestät der König der Belgier den Herrn Roger Helmann von Grimberghe, Ihren Legations-Secretair und Geschäftsträger od interim bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde, bei den königlichen Höfen von Bayern und Württemberg, den Großherzoglichen Höfen von Baden und Hessen, bei dem Kurfürstlich Hessischen und dem Herzoglich Nassauischen Hofe und der freien Stadt Frankfurt; welche, nachdem sie sich ihrer Vollmachten mitgetheilt und in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Regierungen von Belgien und Schwarzburg-Rudolstadt verpflichten sich gegenseitig die Individuen auszuliefern, welche aus Belgien nach dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, oder aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt nach Belgien geflüchtet sind und wegen eines der nachstehend aufgezählten Verbrechen oder Vergehen von den Gerichten desjenigen Landes, in welchem die That begangen ist, in Anklagestand gesetzt oder verurtheilt sind, vorausgesetzt, daß diese Individuen nicht Unterthanen des Staates sind, dessen Regierung um ihre Auslieferung ersucht wird.

Diese Verbrechen und Vergehen sind:

- 1) Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindesmord, Todtschlag, Nothjucht;
- 2) Brandstiftung;
- 3) Urkundenfälschung mit Inbegriff der Nachbildung von Bankbillets und Staatspapieren;
- 4) Münzfälschung;
- 5) falsches Zeugniß;
- 6) Raub und Diebstahl, Betrug, Erpressung, Veruntreuung und von öffentlichen Depositionen begangene Unterschlagung;
- 7) betrügerischer Bankerott;